

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

**Mitteilung des Senats
an die Bürgerschaft (Landtag)
vom 20.01.2026**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes - BremBesG -) werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Regelungen zur Besoldung bei Altersteilzeit werden redaktionell überarbeitet und in die Vorschrift zu § 9 BremBesG (Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung; Altersteilzeit) übernommen. Die Besoldung bei Altersteilzeit wird somit ausschließlich auf der gesetzlichen Ebene geregelt. Finanzielle Verbesserungen im Bereich der Altersteilzeit werden mit der Änderung jedoch nicht umgesetzt.

Die Regelung zum Familienzuschlag (§ 35 BremBesG) wird aufgrund der geänderten bundesgesetzlichen Regelung zum Anspruch auf Kindergeld an das Bundesrecht angepasst.

Die Regelung des § 35a BremBesG (Familienergänzungszuschlag) wird im Wesentlichen dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich für die nachzuweisenden Einkünfte des anderen unterhaltspflichtigen Elternteils nunmehr ausschließlich die kalenderjährlichen Gesamteinkünfte als Hinzuverdienstgrenze zugrunde gelegt werden; die bisherige Angabe zur monatlichen Einkünftegrenze entfällt. Darüber hinaus sind die Verweise von § 35a Absatz 2 bis 4 BremBesG zu § 35 BremBesG dahingehend redaktionell zu erweitern, dass nunmehr der Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag auch die Anspruchsberechtigten des § 35 Absatz 3 oder Absatz 5 BremBesG mit einbezieht. Dies entspricht bereits der bisherigen Verwaltungspraxis.

Weiter wird in der Anlage I zu den Besoldungsordnungen A und B unter der Besoldungsgruppe A 15 für die Fußnote 2 eine differenzierte Darstellung für den Anspruch der Amtszulage vorgenommen, die im Bereich der Leitungsfunktionen mit Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes zugeordneter Dienststellen zum Tragen kommt. Durch die Änderung werden zukünftig auch Leitungsfunktionen der Berufsgruppen Zahn- und Tierärztinnen und Zahn- und Tierärzte in die Gewährung mit einbezogen.

In Anlage III zur Besoldungsordnung R wird die Dienstbezeichnung der staatsanwaltschaftlichen Berufsgruppe an jene der amtsanwaltlichen Berufsgruppe angepasst und die Amtsbezeichnung „Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt“ in der Besoldungsgruppe R 1 klarstellend ausgebracht.

Durch Artikel 2 (Außerkräfttreten) wird die Bremische Altersteilzeitzuschlagsverordnung aufgrund der nunmehr abschließenden gesetzlichen Regelung außer Kraft gesetzt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen im Bereich der Besoldung bei Altersteilzeit haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die redaktionelle Änderung des § 35 BremBesG (Stufen des Familienzuschlags) sowie des § 35a Absatz 2 bis 4 BremBesG (Familienergänzungszuschlag) führt nur zu geringen, jedoch nicht bezifferbaren Mehrausgaben. Aufgrund geringer Anspruchsberechtigungen im Bereich des Familienergänzungszuschlags bestehen nur wenige Fallzahlen.

Die Änderung der Besoldungsordnungen A und B im Hinblick auf zahnärztliche oder tierärztliche Referatsleitungen im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes haben aufgrund geringer Fallzahlen nur geringfügige finanzielle Auswirkungen.

Die Änderung der Besoldungsordnung R mit der Ausbringung der Amtsbezeichnung „Erste Staatsanwältin, Erster Staatsanwalt“ hat keine finanziellen Auswirkungen, weil die Änderung lediglich eine Organisationsveränderung im Bereich der Staatsanwaltschaft besoldungsrechtlich nachzeichnet.

III. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 48 des Bremischen Richtergesetzes

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sowie der Deutsche Hochschulverband wurden nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes zu den besoldungsrechtlichen Änderungen der §§ 9, 35 und 35a BremBesG sowie zu den Änderungen der Besoldungsordnungen A und B sowie R beteiligt. Ebenfalls beteiligt wurden nach § 48 des Bremischen Richtergesetzes die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Stellung genommen zu den besoldungsrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzentwurfs hat der Deutsche Gewerkschaftsbund – DGB – mit Schreiben vom 14. November 2025.

Der dbb beamtenbund, die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft sowie der Deutsche Hochschulverband haben zu den besoldungsrechtlichen Regelungen, die mit diesem Gesetzentwurf verfolgt werden, nicht Stellung genommen. Darüber hinaus haben die Verbände der Richterinnen und Richter im Land Bremen von einer Stellungnahme abgesehen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 35a BremBesG-Entwurf; Familienergänzungszuschlag):

Der DGB hält die Regelung des Artikel 1 Nummer 4 zum Familienergänzungszuschlag weiterhin für verfassungsrechtlich bedenklich. Die Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn dürfe nicht von der privaten Erwerbstätigkeit Dritter abhängig gemacht werden. Zudem sei die praktische Umsetzung nicht rechtssicher. Die Anknüpfung an die Geringfügigkeitsgrenze sei mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden und führe zu unnötigen Nachweis- und Kontrollverfahren.

Die übrigen besoldungsrechtlichen Regelungen zur Altersteilzeit, zum Familienzuschlag sowie zu den Änderungen im Bereich der Amtsbezeichnungen werden seitens des DGB nicht beanstandet.

Stellungnahme des Senats:

Der Senat hält nach Durchführung des förmlichen Beteiligungsverfahrens an den besoldungsrechtlichen Änderungen der §§ 9, 35 und 35a BremBesG sowie an den Änderungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie R weiterhin fest.

Mit der Regelung zum Familienergänzungszuschlag, der nur dann zu gewähren ist, soweit eine weitere unterhaltspflichtige Person des Kindes keine Einkünfte hat, die den jährlichen Höchstbetrag der Geringfügigkeitsgrenze übersteigen, wurde ab dem 1. Dezember 2022 das bremische Besoldungsrecht an die tatsächlichen Lebensverhältnisse angepasst. Das Bundesverfassungsgericht geht zur Bestimmung einer amtsangemessenen Alimentation weiterhin von einem Prüfungsmaßstab einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie aus. Dies sei nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aber nur erfolgt, weil das Besoldungsrecht des Bundes und der Länder in seiner Struktur von einer vierköpfigen Alleinverdienstfamilie ausgehe. Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus:

„Die vierköpfige Alleinverdienstfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße, nicht Leitbild der Beamtenbesoldung. Auch hinsichtlich der Strukturierung der Besoldung verfügt der Besoldungsgesetzgeber über einen breiten Gestaltungsspielraum ... Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die Grundbesoldung so zu bemessen, dass Beamte und Richter ihre Familie als Alleinverdiener unterhalten können. Vielmehr steht es dem Besoldungsgesetzgeber frei, etwa durch höhere Familienzuschläge bereits für das erste und zweite Kind stärker als bisher die Besoldung von den tatsächlichen Lebensverhältnissen abhängig zu machen.“ (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 47, juris).

Die sog. Alleinverdienstfamilie entspricht im Land Bremen nicht mehr der gesellschaftlichen Realität. Folglich hat der bremische Besoldungsgesetzgeber die Pflicht, hierauf zu reagieren und das Besoldungsrecht entsprechend „in die Zeit“ zu stellen. Dies hat er mit der Einführung des Familienergänzungszuschlags zum 1. Dezember 2022 auch umgesetzt.

Die Vermutung der Gewerkschaften, wonach sich aus der Einführung des Familienergänzungszuschlags ein erhöhter, nicht mehr vertretbarer Verwaltungsaufwand ergebe, hat sich nicht bestätigt. Ungeachtet dessen wird der Verwaltungsaufwand mit dem Regelungsentwurf weiter vermindert, da von einer monatlichen Betrachtung des Hinzuverdienstes nunmehr auf eine jährliche Betrachtung umgestellt wird.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in erster Lesung noch in der Januar-Sitzung.

Anlage(n):

Gesetzentwurf mit Begründung zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt den Gesetzentwurf.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetzentwurf mit Begründung besoldungsrechtliche Vorschriften

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1 Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2025 (Brem.GBl. S. 554, 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9 durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 9 Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung; Altersteilzeit“.

2. § 9 wird durch den folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung; Altersteilzeit

(1) Bei Teilzeitbeschäftigung werden die Dienstbezüge und die Anwarterbezüge im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

(2) Bei Altersteilzeit nach § 63 des Bremischen Beamtengesetzes sowie nach § 8 des Bremischen Richtergesetzes wird neben der Besoldung ein nicht ruhegehaltfähiger Altersteilzeitzuschlag gewährt.

(3) Der Altersteilzeitzuschlag wird gewährt in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettobesoldung, die sich aus dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung ergibt, und 83 vom Hundert der Nettobesoldung, die nach der Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist; abweichend hiervon gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter ab der Besoldungsgruppe A 13 der Besoldungsordnung A sowie den Besoldungsordnungen B, C, R und W 80 vom Hundert der Nettobesoldung. Zur Ermittlung der maßgeblichen Nettobesoldung ist die Bruttobesoldung um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38a, 38b und 39f des Einkommensteuergesetzes) zu vermindern; steuerliche Freibeträge (§ 39a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(4) Brutto- und Nettobesoldung im Sinne des Absatzes 3 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, der Familienergänzungszuschlag, Amtszulagen, Stellenzulagen, Zuschüsse zum Grundgehalt oder Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an Hochschulen, Überleitungszulagen und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen, sowie die jährlichen Sonderzahlungen nach § 65 Absatz 1 und 2.

(5) Steuerfreie Bezüge, Erschwerniszulagen und Vergütungen werden entsprechend dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gewährt.

(6) Wenn die Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) vorzeitig endet und die in der Altersteilzeit insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die nach der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren. Dabei bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt.“

3. Nach § 35 Absatz 5 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Auf das Kind entfällt derjenige Betrag, der sich aus der Reihenfolge der Geburten der bei der Beamtin oder dem Beamten oder der Richterin oder dem Richter zu berücksichtigenden Kinder ergibt. Das älteste Kind ist das erste Kind. In der Reihenfolge der Kinder werden auch diejenigen mitgezählt, für die der Beamtin oder dem Beamten oder der Richterin oder dem Richter ohne Berücksichtigung des § 64 oder des § 65 des Einkommensteuergesetzes oder des § 3 oder des § 4 des Bundeskindergeldgesetzes Kindergeld zustehen würde.“

4. § 35a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „des Absatzes 2“ die Angabe „, 3 und 4“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag für ein Kind nach § 35 Absatz 2, 3 oder 5 gewährt wird, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes nicht über nachzuweisende Einkünfte nach Absatz 5 im Kalenderjahr des Anspruchs verfügt, die die aufaddierten Monatsbeträge der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch desselben Kalenderjahres übersteigen.

(3) Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag für zwei Kinder nach § 35 Absatz 2, 3 oder 5 gewährt wird, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes nicht über nachzuweisende Einkünfte nach Absatz 5 im Kalenderjahr des Anspruchs verfügt, die das Eineinhalbfache der aufaddierten Monatsbeträge der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch desselben Kalenderjahres übersteigen.

(4) Neben dem Anspruch nach Absatz 2 und 3 haben Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, denen der Familienzuschlag nach § 35 Absatz 2, 3 oder 5 für das dritte und jedes weitere Kind gewährt wird, einen Anspruch auf den Familienergänzungszuschlag, sofern deren Ehegattin, Ehegatte, eingetragene Lebenspartnerin, eingetragener Lebenspartner oder der andere unterhaltspflichtige Elternteil des Kindes je berücksichtigungsfähigem Kind nicht über nachzuweisende Einkünfte nach Absatz 5 im Kalenderjahr des Anspruchs verfügt, die die aufaddierten

Monatsbeträge der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch desselben Kalenderjahres übersteigen.

(5) Zu den Einkünften nach Absatz 2, 3 und 4 zählen

1. Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7 des Einkommensteuergesetzes oder vergleichbare ausländische Einkünfte sowie
2. Leistungen im Sinne des § 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes.“

c) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „, 3 und 4“ eingefügt.

d) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Die Beträge zu den Absätzen 2 bis 4 sind in der Anlage 5 ausgewiesen.

(9) Ändert sich während eines Kalenderjahres die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so gilt im selben Kalenderjahr diejenige Einkünftegrenze, die der höchsten Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Anspruchsberechtigten nach Absatz 2, 3 oder 4 entspricht.“

5. In der Anlage I wird die Fußnote ²⁾ zur Besoldungsgruppe A 15 durch die folgende Fußnote ²⁾ ersetzt:

„²⁾ Erhält als human-, zahn- oder veterinärmedizinische Referats- oder Dezernatsleitung einer zugeordneten Dienststelle einer obersten Landesbehörde eine Amtszulage nach Anlage 6.“

6. In der Anlage III wird die Besoldungsgruppe R 1 wie folgt geändert:

- a) Vor der Amtsbezeichnung „Richterin am Amtsgericht²⁾, Richter am Amtsgericht²⁾“ wird die Amtsbezeichnung „Erste Staatsanwältin¹⁾, Erster Staatsanwalt¹⁾“ eingefügt.
- b) Bei der Amtsbezeichnung „Staatsanwältin¹⁾, Staatsanwalt¹⁾“ wird jeweils der Fußnotenhinweis „¹⁾“ gestrichen.
- c) Die Fußnote ¹⁾ wird durch die folgende Fußnote ¹⁾ ersetzt:
„¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage 6.“

Artikel 2 **Außerkrafttreten**

Die Bremische Altersteilzeitzuschlagsverordnung vom 13. Mai 2008 (Brem.GBl. S. 145) tritt am [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Absatz 2 am [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes] in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 4 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Entwurf

Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Besoldungsrecht bedürfen die Regelungen zur Besoldung in Fällen der Altersteilzeit redaktioneller Anpassungen. Dabei werden die Vorgaben der bisherigen Bremischen Altersteilzeitzuschlagsverordnung (BremATZV) nunmehr auf Gesetzesesebene im Bremischen Besoldungsgesetz unter § 9 BremBesG abgebildet. Inhaltliche Änderungen der Anspruchshöhe sind damit nicht verbunden. Mit Inkrafttreten der Änderung des § 9 BremBesG wird die bestehende BremATZV gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Weiterhin sind die Auswirkungen geänderter bundesgesetzlicher Regelungen zum Anspruch auf Kindergeld in der Kinderfolge und zur Klarstellung bei der Bestimmung des Betrages für den besoldungsrechtlichen kinderbezogenen Familienzuschlag ab Stufe 2 zu regeln.

Die Regelung des § 35a BremBesG zum besoldungsrechtlichen kinderbezogenen Familienergänzungszuschlag ist u. a. aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bremen sowie klarstellend zu überarbeiten.

Darüber hinaus werden in den Bremischen Besoldungsordnungen A und B sowie R zum Bremischen Besoldungsgesetz Änderungen vorgenommen. Es werden Klarstellungen zur Anspruchsberechtigung der Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 15 im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes erreicht und im Bereich der Besoldungsordnung R wird die Dienstbezeichnung in der staatsanwaltschaftlichen Berufsgruppe an jene der amtsanwaltschaftlichen Berufsgruppe angepasst. Mit diesen Änderungen ist keine höhere Bewertung der Tätigkeiten verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung als Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2 (§ 9 - Besoldung bei Teilzeitbeschäftigung; Altersteilzeit)

Die Vorgaben der Bremischen Altersteilzeitzuschlagsverordnung (BremATZV) werden mit redaktionellen Änderungen und im Übrigen inhaltsgleich in die Absätze 2 bis 6 des § 9 BremBesG übernommen. Die Vorgaben des ehemaligen § 9 Absatz 3 BremBesG zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung bei Teilzeitbeschäftigung entfallen, da diese Regelung bereits wort- und inhaltsgleich in § 54 Absatz 2 BremBesG vorhanden ist. Die BremATZV wird mit Inkrafttreten der Neuregelung des § 9 BremBesG zeitgleich außer Kraft gesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 35 - Grundlage des Familienzuschlages)

Seit der Änderung des § 66 Einkommensteuergesetz (EStG) zum 1. Januar 2023 und des § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht für jedes zu berücksichtigende Kind Anspruch auf Kindergeld in der gleichen Höhe. Deshalb regeln sowohl das EStG als auch das BKGG nicht mehr die Reihenfolge der Kinder, womit die bisherige Verweisung in § 35 Absatz 5 Satz 2 BremBesG ins Leere läuft. Aufgrund des Wegfalls des sog. Zählkindvorteils und der damit einhergehenden fehlenden Angabe der Familienkasse zu den Zählkindern wird daher zur Bestimmung des Betrags für den Familienzuschlag ab Stufe 2 die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Kinder in Absatz 5 Satz 2 ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 35a – Familienergänzungszuschlag)

Die Gewährung des Familienergänzungszuschlags nach § 35a BremBesG setzt in § 35a Absatz 2 bis 4 BremBesG unter anderem jeweils voraus, dass der Beamtin oder dem Beamten der Familienzuschlag für ein Kind nach § 35 Absatz 2 BremBesG gewährt wird. Die Anspruchsberechtigten, denen der Familienzuschlag nach § 35 Absatz 3 oder Absatz 5 BremBesG zusteht, sind nach dem derzeitigen Wortlaut der Regelung von der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung des Familienergänzungszuschlags ausgenommen, da eine entsprechende Verweisung auf § 35 Absatz 3 oder 5 BremBesG unterblieben ist. Daher ist der Kreis der Anspruchsberechtigten für den Familienergänzungszuschlag um § 35 Absatz 3 oder Absatz 5 BremBesG jeweils zu erweitern. Dies entspricht bereits der bisherigen Verwaltungspraxis.

Weiterhin wird die Regelung in den Absätzen 2 bis 4 dahingehend konkretisiert, dass grundsätzlich für die nachzuweisenden Einkünfte nunmehr ausschließlich die kalenderjährlichen Gesamteinkünfte als Hinzuverdienstgrenze zugrunde gelegt werden; die bisherige Angabe zur monatlichen Grenze der Einkünfte entfällt. Diese Konkretisierung erfolgt im Einklang mit der einkommensteuerrechtlichen Veranlagung, die sich immer auf das gesamte Kalenderjahr bezieht (siehe auch: VG Bremen, Urteil vom 8. Juli 2025, Az.: 7 K 2996/23). Im Übrigen fand eine monatliche Betrachtungsweise bislang praktisch keine Anwendung.

Absatz 5 konkretisiert die heranzuziehenden Einkunftsarten.

Der neue Absatz 8 stellt klar, dass die Beträge des Familienergänzungszuschlags in Anlage 5 zum BremBesG ausgewiesen werden.

Der neue Absatz 9 regelt die Anwendung der Einkünftegrenze bei unterjährigem Hinzutreten oder Wegfall eines berücksichtigungsfähigen Kindes. Dabei findet die Günstigkeitsregelung Anwendung.

Zu Nummer 5 (Anlage I - Besoldungsordnungen A und B)

Zur Abbildung der Leitungsverantwortung wird für die Tätigkeit als Referats- oder Dezernatsleitung mit Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (ÖGDG) in zugeordneten Dienststellen einer obersten Landesbehörde, die regelmäßig mit der Entgeltgruppe 15 TV-L und daher entsprechend mit der Besoldungsgruppe A 15 bewertet sind, seit dem 1. Juni 2023 eine Amtszulage nach Anlage 6 des BremBesG gewährt. Die Regelung ist dem Wortlaut nach nicht eindeutig auf mögliche zahn- oder tierärztliche Referats- oder Dezernatsleitungen zugeordneter Dienststellen anzuwenden. Daher erfolgt eine differenziertere Darstellung nach medizinischen Fachrichtungen auch für die Berufsgruppe der Zahn- und Tierärztinnen bzw. Zahn- und Tierärzte in analoger Betrachtung der Entgeltordnung zum TV-L.

Zu Nummer 6 (Anlage III - Besoldungsordnung R)

Mit diesen Änderungen wird die Dienstbezeichnung in der staatsanwaltlichen Berufsgruppe an jene Dienstbezeichnung in der amtsanwaltlichen Berufsgruppe angepasst und haben lediglich klarstellenden Charakter. Eine Höherbewertung der Funktion ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 2 (Außerkräfttreten)

Mit der Neufassung der Regelung zu § 9 BremBesG unter Artikel 1 Nummer 2 dieses Gesetzes werden die Vorgaben aus der BremATZV inhaltsgleich übernommen. Mit Inkrafttreten des § 9 BremBesG tritt die BremATZV gleichzeitig außer Kraft.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.